

Zum sensiblen Umgang mit Kinderfotos und -videos in Institutionen und Organisationen

Wie wir das Risiko mindern können, dass pädokriminelle Täter*innen
(online) veröffentlichte Aufnahmen von Kindern zweckentfremden



In Kooperation mit



Save the Children

JUGEND
SCHUTZ.NET



Zum sensiblen Umgang mit Kinderfotos und -videos in Institutionen und Organisationen

Wie wir das Risiko mindern können, dass pädokriminelle Täter*innen
(online) veröffentlichte Aufnahmen von Kindern zweckentfremden

Hinweis

In diesem Leitfaden geht es um sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Unter anderem wird die Sexualisierung von Kinderfotos und -videos durch pädokriminelle Täter*innen explizit beleuchtet. Außerdem wird erläutert, wie verschiedene Formen struktureller Gewalt zusammenwirken. Das hat zur Folge, dass an einigen Stellen Rassismen und Behindertenfeindlichkeit reproduziert werden.

Impressum

Herausgegeben von: Save the Children Deutschland e. V.

Seesener Straße 10 – 13

10709 Berlin

V.i.S.d.P.: Florian Westphal

Recherche, Konzeption und Text: Britt Kalla

In Kooperation mit *jugendschutz.net*: Jasmin Wahl und Melanie Giertz haben an der Entwicklung des Leitfadens mitgewirkt.

Gestaltung: Drees + Riggers GmbH

Erscheinungsdatum: Juni 2025

Danksagung

Expert*innen aus unterschiedlichen Fachbereichen haben den Leitfaden im Laufe seiner Entstehung gelesen und wertvolles Feedback gegeben. Ein besonderer Dank geht an:

Eva Donner und Rainer Dause, *Landeskriminalamt Bremen*

Daniel Moßbrucker, *freier Journalist*

Julia von Weiler, *Innocence in Danger e. V.*

Martina Kriegeskorte, *Bundeskriminalamt Wiesbaden*

Carsten Wendler, Gonzalo Salazar, Hager Sameh und Johanna Voget, *Freshfields Bruckhaus Deringer*

Heidi Näppi und Mikko Ahtila, *Pelastakaa Lapset (Save the Children Finland)*

Brunella Greco, *Save the Children Italia ETS (Save the Children Italien)*

Martin Bregenzer, *klicksafe*

Weneta Suckow, *Arbeitsstab der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)*

Alex Stern und Wibke Müller, *Betroffenenrat bei der UBSKM*

Esther Käßmann, Lennart Hesse-SörnSEN, Charlotte Baumann, Greta Bernstone, Lino Dotsikas und Nina Smailus, *JUUUUPORT e. V.*

Elena Frense, *Der Kinderschutzbund Bundesverband e. V.*

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Ziel	6
2. Hintergrundinformationen zu Pädokriminalität im Internet	8
3. Rechtsverletzungen und ihre Folgen	10
3.1 Menschenwürde	10
3.2 Allgemeines Persönlichkeitsrecht	10
3.2.1 Recht auf ungestörte Persönlichkeitsentwicklung	10
3.2.2 Recht auf Schutz der Privatsphäre und Ehre	10
3.2.3 Recht am eigenen Bild	11
3.2.4 Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Schutz personenbezogener Daten	11
3.3 Recht auf Schutz der psychischen Gesundheit und Schutz vor Missbrauch und Ausbeutung	12
4. Sexualisierende Elemente	14
5. Beispielillustrationen von Kindern mit höherem Risiko	20
6. Empfehlungen für die Risikominderung	23
7. Beispielillustrationen von Kindern mit niedrigerem Risiko	28
8. Fazit	30
Informations- und Unterstützungsangebote für Institutionen und Organisationen	32
Hilfsangebot für Menschen, die ein sexuelles Interesse an Kindern haben	32
Literaturverzeichnis	33
Abkürzungsverzeichnis	34

1. Einleitung und Ziel

Auslöser für die Entwicklung dieses Leitfadens ist eine Dokumentation von *Panorama* und *STRG_F* aus dem Jahr 2021, die aufzeigte, wie „Pädokriminelle private Kinderfotos stehlen“¹. Pädokriminalität ist dabei ein Sammelbegriff für Handlungen an, mit oder vor Kindern, in denen sie sexualisierte Gewalt erfahren oder mit dieser konfrontiert sind. Der Begriff gilt unabhängig von Tatmotiven, zum Beispiel um Macht und Überlegenheit oder Gewaltfantasien auszuleben, oder weil ein sexuelles Interesse an Kindern besteht. Täter*innen können sowohl Erwachsene als auch Minderjährige sein.

Die Dokumentation von *Panorama* und *STRG_F* machte darauf aufmerksam, dass pädokriminelle Täter*innen zunehmend auch Fotos und Videos, die Kinder in alltäglichen Situationen zeigen, im Clearnet² und Darknet³ tauschen und für sexuelle Zwecke missbrauchen. „Zunehmend“ meint „das milliardenfache (!) Aufrufen harmloser Kinderfotos, unter denen Pädokriminelle dann zu Hunderttausenden (!) obszöne, ekelige Kommentare hinterlassen“⁴.

Allerdings fokussierte die Dokumentation auf Fotos und Videos, die von Sorgeberechtigten, Kindern selbst oder im Rahmen von Sportveranstaltungen erstellt und geteilt wurden. Sie thematisierte nicht, was diese Entwicklung für Institutionen und Organisationen bedeutet, die ebenfalls und zum Teil regelmäßig Alltagsaufnahmen von Kindern erstellen und verwenden, wie Kindergärten, Schulen, Sportvereine, religiöse und Freizeiteinrichtungen sowie Nichtregierungs- und multilaterale Organisationen wie die Vereinten Nationen. Auch Dokumentationen und Publikationen jüngerer Datums lassen diese Fragestellung außen vor.

Dabei ist sie höchst relevant. Denn: Auch Aufnahmen, die von Institutionen und Organisationen erstellt und auf digitalen Kanälen oder Webseiten veröffentlicht werden, finden ihren Weg in pädokriminelle Foren.⁵ Diese missbräuchliche Verwendung von Aufnahmen – ob im Clearnet oder im Darknet – verstößt gegen diverse Kinderrechte. Akteure, die sich für den Schutz und die Förderung von Kindern einsetzen, brauchen somit eine Antwort auf die folgende Frage: Welche Faktoren in Fotos und Videos können das Risiko erhöhen, dass pädokriminelle Täter*innen die Aufnahmen in einen sexualisierten Kontext setzen und für ihre Zwecke missbrauchen?

Ziel dieses Leitfadens ist es, diese Faktoren zu benennen und anhand konkreter Empfehlungen aufzuzeigen, wie das Risiko gemindert werden kann. So kann der Leitfaden helfen, zwischen dem Nutzen von Abbildungen und dem möglichen Risiko der missbräuchlichen Verwendung abzuwägen und letzteres so gering wie möglich zu halten. Ein solcher Abwägungsprozess kann dazu beitragen, Kinder und ihre Rechte mit Blick auf dieses spezifische Risiko besser zu schützen.⁶

Es wurde keine Publikation ausfindig gemacht, die die nachfolgenden Inhalte in dieser Kombination thematisiert. Diverse Akteure appellieren vor allem an Sorgeberechtigte, verantwortungsvoll mit Aufnahmen von Kindern umzugehen. Allerdings bleiben die Vorschläge allgemein. Es fehlt an Empfehlungen, die sich primär an Institutionen und Organisationen richten und die konkret benennen, worauf bei der Erstellung von Kinderfotos und -videos, die öffentlich geteilt werden, geachtet werden sollte. Der vorliegende Leitfaden versucht, diese Lücke zu schließen.

1 Bongen, Robert/Benjamin Gildenring/Pia Lenz/Daniel Moßbrucker: Wie Pädokriminelle private Kinderfotos stehlen, in: NDR PANORAMA, 22.04.2021, [online].

2 Das Clearnet beschreibt das für alle Menschen leicht durchsuchbare Internet, zum Beispiel über Suchmaschinen wie Google oder Bing.

3 Das Darknet ist ein kleiner Teil des Deep Webs, das nur durch einen verschlüsselten Zugang wie den Tor-Browser betretbar ist.

4 Moßbrucker, Daniel: Direkt vor unseren Augen. Wie Pädokriminelle im Internet vorgehen – und wie wir Kinder davor schützen, 1. Aufl., München: Droemer Verlag, 2023, S. 19.

5 Persönliches Gespräch, Daniel Moßbrucker, Berlin, 19.09.2023.

6 Aufnahmen, die neben erkennbaren Kindern weitere personenbezogene Daten preisgeben, wie den Namen, Wohn- oder Schulort, bringen zusätzliche Gefahren und gegebenenfalls Rechtsverletzungen mit sich. Auf diese Umstände und sich daraus ableitende Empfehlungen geht dieser Leitfaden nur am Rande ein.

Um das beschriebene Phänomen besser einordnen zu können, liefert Kapitel 2 Hintergrundinformationen zum Thema Pädokriminalität im Internet. Das 3. Kapitel gibt einen Überblick über die Rechte von Kindern, die bei der Zweckentfremdung von Aufnahmen verletzt werden. Wie genau pädokriminelle Täter*innen Fotos und Videos von Kindern zweckentfremden, wird im 4. Kapitel anhand festgestellter sexualisierender Elemente erläutert. Das 5. Kapitel präsentiert und analysiert Beispielillustrationen, die ein höheres Risiko haben, für pädokriminelle Zwecke

missbraucht zu werden. Kapitel 6 hält sodann Empfehlungen bereit, die aufzeigen, was Institutionen und Organisationen im Umgang mit Foto- und Videomaterial tun können und vermeiden sollten, um das Risiko für die missbräuchliche Verwendung öffentlich geteilter Kinderaufnahmen zu mindern. Um die genannten Empfehlungen anschaulicher zu machen, wird in Kapitel 7 wiederum an Beispielillustrationen aufgezeigt, warum diese ein niedrigeres Risiko tragen, zweckentfremdet zu werden. Der Leitfaden endet mit einem Fazit in Kapitel 8.

2. Hintergrundinformationen zu Pädokriminalität im Internet

Sobald das World Wide Web Anfang der 1990er Jahre öffentlich zugänglich gemacht wurde, entstanden auch die ersten pädokriminellen Diskussions- und Tauschforen.⁷ Dort treffen sich bis heute pädokriminelle Täter*innen, um unter anderem Fotos und Videos von Kindern für sexuelle Zwecke zu missbrauchen; auch solche, die zum Teil schwerste sexualisierte Gewalt zeigen.

Mit der Entwicklung des Darknets Anfang der 2000er Jahre kamen weitere Foren hinzu. Neben dem Clearnet wurde nun auch dieser Teil des Internets genutzt, um anonym agieren zu können.⁸ Ungefähr seit dem Jahr 2010 wächst die Zahl der pädokriminellen Darknetforen,⁹ ebenso wie die Anzahl der (geschlossenen) pädokriminellen Chatgruppen in den verschiedenen Messengerdiensten wie WhatsApp oder Telegram¹⁰.

Heutzutage nutzen pädokriminelle Täter*innen sowohl das für alle Menschen öffentlich zugängliche Clearnet als auch das Darknet für ihre Zwecke. Bezüglich der dort verbreiteten Inhalte unterscheiden vor allem die Foren im Darknet drei Hauptkategorien: „Non-Nude“, „Softcore“ und „Hardcore“.¹¹ Während die Kategorien „Softcore“ und „Hardcore“ sexualisierte Gewalt und Ausbeutung an Kindern und Jugendlichen in unterschiedlicher Härte zeigen, ist dies bei „Non-Nude“ nicht der Fall.¹² Für diesen Leitfaden ist lediglich die Kategorie „Non-Nude“ relevant, weshalb die anderen zwei Bereiche nicht weiter thematisiert werden. „Non-Nude“ bedeutet, dass auf den Fotos und Videos die Geschlechtsmerkmale der Minderjährigen nicht zu sehen sind.¹³ Es handelt sich um Alltagsdarstellungen von Kindern und Jugendlichen am Strand, beim Sport oder auf Klassenfahrt, Aufnahmen von Kindermodells sowie Portraits von Kindern. Die Fotos und Videos

dienen unter anderem der „Befriedigung pädosexueller Fantasien, zum ‚Anstacheln‘ zu obszönen Kommentaren, als ‚Tauschware‘ gegen andere Aufnahmen und sehr häufig auch, das wird immer wieder deutlich, zum Ausleben von Gewaltfantasien und einem Hass auf Kinder, vor allem auf Mädchen und junge Frauen“¹⁴.

Ein Großteil der Aufnahmen wird von privaten oder öffentlichen Social-Media-Konten auf Facebook, Instagram, TikTok und WhatsApp gestohlen. Ebenfalls beliebt sind Fotos von Kindermodelagenturen oder -schönheitswettbewerben sowie aus Mode-Katalogen.¹⁵ Auch werden Aufnahmen von Institutionen und Organisationen geteilt und missbräuchlich verwendet.¹⁶ Es zeigt sich, dass die benannten Darstellungen „ein fester Bestandteil der pädokriminellen Szene“¹⁷ geworden sind – im Darknet ebenso wie im Clearnet.

Jede Aufnahme kann zweckentfremdet werden

Pädokriminelle Handlungen können auf unterschiedlichen Motiven beruhen und mit verschiedenen sexuellen Gewaltfantasien oder Fetischen in Zusammenhang stehen. Vor diesem Hintergrund kann jedes noch so alltägliche Kinderfoto für Täter*innen von Interesse sein. Das kann Körpermerkmale wie nackte Füße betreffen, Accessoires wie Schleifen im Haar und sogar Kleidungsstücke wie Daunenjacken. Gleichzeitig steigt das Interesse an Bildern umso stärker, je mehr unbedeckte Haut zu erkennen ist.¹⁸

7 Vgl. Moßbrucker, 2023, S. 50–51.

8 Vgl. ebd., S. 51.

9 Vgl. ebd., S. 175.

10 Telefonisches Gespräch, Martina Kriegeskorte, Bundeskriminalamt, 22.03.2024.

11 Die drei Begriffe stammen ursprünglich aus dem Bereich der Erwachsenen-Pornographie. Weil sie von pädokriminellen Täter*innen auf die sexualisierte Gewalt an Kindern übertragen wurden, stehen die Begriffe in Anführungszeichen.

12 Vgl. Moßbrucker, 2023, S. 164.

13 Vgl. ebd.

14 Ebd., S. 110–111.

15 Vgl. ebd., S. 113 und 116.

16 Persönliches Gespräch, Daniel Moßbrucker, Berlin, 19.09.2023.

17 Moßbrucker, 2023, S. 112.

18 Vgl. ebd., S. 109.

Neben Fotos nutzen pädokriminelle Täter*innen auch Videoaufnahmen von Kindern, da Bewegungen, die an sexuelle Handlungen erinnern, damit besser dargestellt werden können. Dies gilt auch für Aufnahmen alltäglicher Situationen. Täter*innen machen sich die Mühe und gehen unzählige Videos durch, um auf Sequenzen zu stoßen, die in einen sexualisierten Kontext gerückt werden können. Das kann ein Kind auf der Schaukel sein, ein Kind, das ein Eis isst oder sich hinhoukt. Diese Sequenzen werden herausgegriffen, technisch bearbeitet, in ein GIF oder ein Bannerbild umgewandelt und mit Kommentaren und Emojis versehen. Darstellungen wie diese können über eine lange Zeit in unterschiedlichen Kontexten kursieren.¹⁹

Letztlich ist wichtig darauf hinzuweisen, dass das Teilen alltäglicher Aufnahmen von Kindern pädokriminellen

Täter*innen mitunter helfen kann, an neues Material zu gelangen. Veröffentlichen sie solche Aufnahmen beispielsweise in einschlägigen Foren, steigt ihr Ansehen. Das führt wiederum dazu, dass sie mehr Material von anderen Nutzer*innen erhalten.²⁰ Tatsächlich zahlen Täter*innen „in den Foren nicht mit Geld, sondern mit Fotos und Videos, die sie anderen wiederum zur Verfügung stellen“²¹. Darüber hinaus gibt es Menschen und inzwischen vermutlich auch Software, die das Internet systematisch nach Kinderfotos durchsuchen, weil es einen Markt dafür gibt. Diese Fotos werden weltweit mit anderen Interessierten getauscht und weitergegeben. So sind Alltagsaufnahmen von Kindern auch zu einer Handelsware geworden.²²

19 Persönliches Gespräch, Daniel Moßbrucker, Berlin, 19.09.2023.

20 Vgl. Bongen, 2021.

21 Ebd.

22 Vgl. Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien und Hansestadt Hamburg: Kinderbilder im Netz: Privatsphäre für kleine Persönlichkeiten, in: #DigitaleVorbilder. Familien gehen online, 13.02.2024, Min. 11:52ff., Wiro Nestler, Landeskriminalamt Hamburg, [online].

3. Rechtsverletzungen und ihre Folgen

Die Rechte von Kindern²³ sind in nationalen, regionalen und internationalen Gesetzen und Konventionen verankert. Werden Fotos und Videos von Minderjährigen für pädokriminelle Zwecke missbraucht, zieht das die Verletzung der folgenden Rechte nach sich.

3.1 Menschenwürde

Die Grundlage für eine Reihe von Rechten, die Kinder vor einer derartigen Zweckentfremdung von Fotos und Videos schützen, stellt die im Grundgesetz (GG) und in diversen internationalen Menschenrechtskonventionen benannte Menschenwürde dar. Aus der Menschenwürde leiten sich einschlägige Rechte ab, wie das allgemeine Persönlichkeitsrecht (3.2) und das Recht auf Schutz der psychischen Gesundheit und Schutz vor Missbrauch und Ausbeutung (3.3).

3.2 Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist das umfassende Recht auf Achtung und Entfaltung der Persönlichkeit und gilt altersunabhängig. In Deutschland leitet es sich aus der im GG in Art. 1 Abs. 1 garantierten Menschenwürde sowie dem im GG in Art. 2 Abs. 1 enthaltenen Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit ab.

Auf europäischer Ebene wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht durch Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) geschützt. Auf internationaler Ebene gewährleistet Art. 22 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) ein Recht auf freie Persönlichkeitsentwicklung.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist ein Oberbegriff für eine Vielzahl an Rechten, die bei der Zweckentfremdung von Fotos und Videos von Kindern ebenfalls verletzt sein könnten: das Recht auf ungestörte Persönlichkeitsentwicklung (3.2.1), das Recht auf Schutz der Privatsphäre

und Ehre (3.2.2), das Recht am eigenen Bild (3.2.3) und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (3.2.4).

3.2.1 Recht auf ungestörte Persönlichkeitsentwicklung

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf eine ungestörte Entwicklung ihrer Persönlichkeit – auf „Person werden“. Dies gilt gleichermaßen für den analogen wie für den digitalen Raum und umfasst sowohl die Privatsphäre als auch die kindgemäße Entfaltung in öffentlichen Räumen. Kinder haben das Recht, sich in der Öffentlichkeit kindesgemäß entfalten zu können, ohne befürchten zu müssen, dass Aufnahmen von ihnen geteilt und zweckentfremdet werden.

3.2.2 Recht auf Schutz der Privatsphäre und Ehre

Das Recht auf Privatsphäre bietet jeder Person das Recht, ungestört zu sein und schützt vor jedweder Indiskretion durch andere. Jeder Person wird ein Innenbereich freier Persönlichkeitsentfaltung garantiert, in dem sie „sich selbst besitzt“ und in den sie sich vor Verletzungen zurückziehen kann.

In Deutschland gilt ein erhöhter Schutzstandard für die Privatheit der Kinder im Vergleich zu Erwachsenen, um eine ungestörte Entwicklung ihrer Persönlichkeit gewährleisten zu können. Auch die persönliche Ehre wird durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützt. Die Anfertigung, Verbreitung, Speicherung und anderweitige Nutzung ungewollter Aufnahmen können die Privatsphäre des Kindes und im Extremfall sogar dessen Intimsphäre verletzen. Ein Missbrauch der Aufnahmen für sexuelle Zwecke kann außerdem eine rufschädigende Wirkung haben und somit das Recht auf Schutz der Ehre des Kindes verletzen.

Das Recht auf Privatsphäre wird darüber hinaus durch verschiedene Menschenrechtskonventionen garantiert. Auf europäischer Ebene wird dieses Recht durch Art. 8 Abs. 1 der EMRK und Art. 7 der GRC gewährleistet. Auf internationaler Ebene wird der Schutz der Privatsphäre

²³ In Anlehnung an das Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen ist ein Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

und Ehre eines Kindes durch Art. 16 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (VNKRK) garantiert.²⁴ Darüber hinaus sind universell Art. 12 der AEMR und Art. 17 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte zu nennen.

3.2.3 Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild gebietet jeder Person, selbst zu bestimmen, ob sie fotografiert werden darf und was mit den Aufnahmen geschehen soll. Kinder haben genauso ein Recht am eigenen Bild wie Erwachsene. Das *Bundesverfassungsgericht* erkannte, dass dieses Recht bei Kindern einen stärkeren Schutz benötigt als bei Erwachsenen, ebenso wie ihre Privatsphäre.²⁵ Dies folge aus dem Umstand, dass Kinder sich erst zu eigenverantwortlichen Personen entwickeln müssen und deswegen ihre Persönlichkeitsentfaltung empfindlicher durch die Gefahren gestört werde, die von der Verbreitung ihrer Bilder ausgehen.

Die Pflichten und Rechte, die sich aus dem Recht am eigenen Bild ergeben, sind im Kunsturhebergesetz (KUG) konkretisiert. § 22 des KUG sieht vor, dass Aufnahmen nur mit Einwilligung der abgebildeten Person verbreitet oder öffentlich geteilt werden dürfen.²⁶ Um eine Einwilligung erteilen zu können, ist in diesem Zusammenhang die sogenannte Einsichtsfähigkeit des Kindes, die von seiner geistigen Reife abhängt, entscheidend. Ist das Kind einsichtsfähig und möchte nicht, dass ein Foto von ihm veröffentlicht wird, darf das Foto nicht geteilt werden – auch nicht von Sorgeberechtigten.

Wann genau ein Kind einsichtsfähig ist, kann nicht allgemein bestimmt werden. In anderen Lebensbereichen gilt häufig das 14. Lebensjahr. Da jedoch Kinder heutzutage sehr früh mit dem Internet vertraut sind, ist auch ein jüngeres Alter denkbar. Sollte das Kind nicht einsichts-

fähig sein, ist die Einwilligung ausschließlich von den gesetzlichen Vertreter*innen zu erteilen, das heißt, grundsätzlich von beiden Sorgeberechtigten. Damit wird das Recht des Kindes auf Schutz vor den Risiken und Gefahren, die mit der Verbreitung von Bildern einhergehen, gewährleistet.

3.2.4 Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Schutz personenbezogener Daten

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist das Recht jedes Einzelnen, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen. Der Schutz dieser Daten wird im europäischen Raum durch die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) konkretisiert. Die Anfertigung, Verbreitung, Speicherung und anderweitige Nutzung von Aufnahmen von Kindern stellen Verarbeitungen personenbezogener Daten dar.

Minderjährige können erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr selbst wirksam in die Verarbeitung personenbezogener Daten einwilligen. Bis zu diesem Alter ist die Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich. Sie ist darüber hinaus jederzeit grundlos widerruflich. Der Schutz durch die DSGVO greift vorrangig vor dem KUG, wenn mit der Verarbeitung von Bildern andere als künstlerische oder journalistische Zwecke verfolgt werden. Hierzu zählen unter anderem Öffentlichkeitsarbeit von Nichtregierungsorganisationen, politische Aktivitäten, Werbung, kommerzielle oder missbräuchliche Zwecke.²⁷ Wurden Daten beispielsweise unrechtmäßig verarbeitet, so hat die betroffene Person laut Art. 17 DSGVO das Recht auf Löschung, auch genannt das „Recht auf Vergessenwerden“. Sie kann von der verantwortlichen Person verlangen, dass die sie betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden und die verantwortliche Person muss der Aufforderung nachkommen.

24 Dieses Recht wird auch ausführlich in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld des Ausschusses für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2021 behandelt. In Kapitel 6 finden sich weitere Verweise auf diese Bemerkung.

25 Vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 15. Dezember 1999 – 1 BvR 653/96 –, BVerfGE, 385.

26 Ausnahmetatbestände sind in § 23 geregelt.

27 Soweit die Verbreitung einer Aufnahme zu journalistischen oder künstlerischen Zwecken erfolgt, bleibt das KUG vorrangig vor der DSGVO anwendbar. Hierunter fallen Verwendungen von Fotos zu meinungsrelevanten Zwecken wie eine Berichterstattung über Ereignisse oder Projekte durch eine Medienredakteur*in.

3.3 Recht auf Schutz der psychischen Gesundheit und Schutz vor Missbrauch und Ausbeutung

Der Schutz der körperlichen Unversehrtheit des Menschen ist ebenfalls vom Grundgesetz umfasst. Art. 2 Abs. 2 GG schützt über das körperliche Wohlbefinden im biologisch-physischen Sinne hinaus in Teilen auch den geistig-seelischen Bereich, also das psychische Wohlbefinden.

Auf europäischer Ebene ist allgemein das Recht des Kindes auf Schutz, das für das Wohlergehen notwendig ist, in Art. 24 Abs. 1 der GRC verankert. Das psy-

chische Wohlbefinden wird auch durch Art. 3 der GRC gewährleistet.

Auf internationaler Ebene garantiert Art. 19 der VNKRK einem Kind das Recht auf Schutz vor allen Formen von Gewalt. Der Begriff „Gewalt“ wird in der Konvention weit verstanden. Er umfasst auch die bloße Gefährdung eines Kindes durch angedrohte oder tatsächliche Verhaltensweisen einer Einzelperson oder einer Gruppe, die zu einer Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit und Entwicklung oder zu einer Verletzung der Würde des Kindes führen. Der Missbrauch von Aufnahmen zu sexuellen Zwecken kann Folgen für die Gesundheit eines Kindes haben, wenn es davon erfährt.²⁸

Mögliche Folgen für die Gesundheit eines Kindes

Wenn ein Kind zu einem späteren Zeitpunkt mitbekommt, dass seine in guter Absicht geteilten Alltagsaufnahmen – zum Beispiel für die Kampagne einer Nichtregierungs- oder multilateralen Organisation, für den Webauftritt seiner Schule oder im Rahmen eines Turniers im Sportverein – für sexuelle Zwecke missbraucht wurden, kann das Folgen für die psychische Gesundheit haben. In der Publikation *Everyday pictures of children in sexualizing context*²⁹ thematisiert *Save the Children Denmark* einige zentrale Folgen mit Verweis auf eine Reihe von Expert*innen.³⁰

Ein Kind kann fortan ein Gefühl von Kontrollverlust und Machtlosigkeit empfinden, weil es die Erfah-

rung gemacht hat, dass es sich nicht vor der Ausbeutung durch Andere schützen und nicht selbst über sich und seinen Körper bestimmen konnte. Auch ist bekannt, dass Kinder große Beunruhigung oder Angst verspüren können. Dies gilt zum einen mit Blick auf diejenigen, die sie sexualisiert betrachtet haben und dies auch in Zukunft tun könnten; zum anderen mit Blick auf die Frage, wie andere Menschen in ihrem Umfeld auf das Geschehene und sie selbst reagieren. Das kann wiederum dazu führen, dass sich ein Kind zurückzieht, um potenziell unangenehme Begegnungen mit anderen Menschen zu vermeiden. Darüber hinaus kann sich ein allgemeiner Verlust von Sicherheit und Vertrauen in die Welt einstellen, der persönliche Beziehungen beeinträchtigen kann. Letztlich kann diese Erfahrung – obwohl das Kind keinerlei Schuld trägt – tiefe Gefühle von Schuld und Scham auslösen.³¹

28 Vgl. Pedersen, Mikkel Rask/Julie Schjørring Larsen/Per Frederiksen: *Everyday pictures of children in sexualizing context*: Red Barnet, 2020, S. 13.

29 Vgl. ebd.

30 Für zusätzliche Quellenangaben vgl. ebd.

31 Vgl. ebd., S. 13–14.

Wie lange und wie stark ein Kind unter dieser Erfahrung leidet und wie lebensbestimmend sie ist, hängt von vielen verschiedenen Faktoren ab. Zu diesen zählen unter anderem das Alter, die Resilienz, die Verfügbarkeit psychosozialer Ressourcen sowie der Grad an Unterstützung, den ein Kind durch enge Bezugspersonen erfährt. Auch die Frage, in welcher Beziehung das Kind zu dem Menschen, der Institution oder Organisa-

tion stand oder steht, der oder die die Alltagsaufnahmen erstellt oder verwendet hat, ist relevant.³²

In Fällen, in denen viele nachteilige Faktoren zusammenkommen, können langfristige Folgen bis ins Erwachsenenalter hinein auftreten. Hierunter fallen beispielsweise Angstzustände, psychosomatische Beschwerden und diverse Erkrankungen.³³

Darüber hinaus garantiert Art. 34 der VNKRK jedem Kind Schutz vor allen Formen des sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung. Die Luxemburger Terminologie-Leitlinien von 2016 stellen klar, dass die Verbreitung eines Fotos zu sexuellen Zwecken auch dann eine Straftat darstellen kann, wenn das Bild ursprünglich nicht zu sexuellen Zwecken hergestellt wurde.³⁴ Zwar sind Bilder der Kategorie „Non-Nude“ von Kindern nicht sexueller Natur, aber die Absicht pädokrimineller Täter*innen bei der Verwendung dieser Fotos ist einer solchen Natur. Die Verbreitung solcher Bilder kann daher als ausbeuterisch eingestuft werden, und einen sexuellen Missbrauch nach Art. 34 darstellen.

Die Auflistung macht deutlich, wie viele Rechte von Kindern allein schon dann verletzt werden, wenn Alltagsdarstellungen Minderjähriger für pädokriminelle Zwecke gestohlen werden. Dennoch ist die Sexualisierung von Alltagsdarstellungen gesetzlich nicht lückenlos abgedeckt und stellt eine rechtliche Grauzone dar.³⁵ Die Folgen sind deshalb nicht weniger gravierend. Die Zweckentfremdung verletzt die Intimsphäre von Kindern, ihre sexuelle Verfügbarkeit wird suggeriert³⁶ und Kinder werden zu einem begehrten Sexualobjekt gemacht³⁷.

Dadurch wiederum könnte sich die Annahme verbreiten, dass es normal sei, Kinder so darzustellen und ebenso, dass sexuelle Kontakte zwischen Kindern und Erwachsenen normal seien. Diese Normalitätsannahme wiederum kann es Kindern erschweren, sich gegen sexuelle Übergriffe und Ausbeutung zur Wehr zu setzen und Unterstützung zu erhalten.³⁸ Letztlich steigt das Risiko, „dass Neigungen pädosexuell orientierter Menschen verfestigt, sexuelle Übergriffe gefördert und Grooming unterstützt werden“³⁹.

Vor diesem Hintergrund ist wichtig zu verstehen, wie genau pädokriminelle Täter*innen Fotos und Videos von Kindern zweckentfremden. Durch das sexuelle Kommentieren von Alltagsbildern und -videos, das Bearbeiten oder Platzieren beispielsweise in einschlägigen Foren oder auf pornographischen Webseiten, erhalten die Aufnahmen einen neuen, sexualisierenden Kontext. Diese Sexualisierung kann anhand sogenannter sexualisierender Elemente identifiziert werden. Das nächste Kapitel zeigt auf, welche Elemente bisher festgestellt werden konnten.

32 Vgl. ebd., S. 13.

33 Vgl. Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt: Digitale Gewalt, in: Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt, 2025, [online].

34 Vgl. Greijer, Susanna/Jaap Doek: Terminology Guidelines for the Protection of Children from Sexual Exploitation and Sexual Abuse, Bangkok: ECPAT International and ECPAT Luxembourg, 2016, S. 42.

35 Vgl. Giertz, Melanie/Andreas Hautz/Andreas Link/Jasmin Wahl: Sexualisierte Gewalt Online: Kinder und Jugendliche besser vor Übergriffen und Missbrauch schützen, Mainz: jugendschutz.net, 2019, S. 14.

36 Vgl. ebd.

37 Vgl. Croll, Jutta: Bekämpfung von Grauzonen der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Internet. Combat of the Grey Areas of Child Sexual Exploitation on the Internet, Berlin: I-KiZ – Zentrum für Kinderschutz im Internet, 2016, S. 18.

38 Vgl. Brüggem, Niels/Stephan Dreyer/Christa Gebel/Achim Lauber/Georg Materna/Raphaela Müller/Maximilian Schober/Sina Stecher: Gefährdungsatlas. Digitales Aufwachsen. Vom Kind aus denken. Zukunftssicher handeln, 2. Aufl., Bonn: Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz, 2022, S. 120.

39 Croll, 2016, S. 8.

4. Sexualisierende Elemente

Schon 2016 befasste sich eine Publikation mit der Bekämpfung von Grauzonen der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Internet.⁴⁰ Das *Kompetenzzentrum Grauzone* von *jugendschutz.net* widmete sich in einem Beitrag den sexualisierten Alltagsdarstellungen von Kindern unter anderem in Sozialen Netzwerken, Foren und Blogs. Es erklärte: „Als Sexualisierung einer Alltagsdarstellung wird die Zuschreibung einer sexuellen Bedeutung oder die Fokussierung auf sexuelle Aspekte verstanden, wenn die Darstellung aus sich selbst heraus die Verknüpfung nicht zulässt oder bedingt.“⁴¹ Die gestiege-

nen digitalen Vernetzungsmöglichkeiten und vor allem die von Sozialen Netzwerken, Foren und Blogs bereitgestellten Strukturen und Funktionen begünstigen die beschriebene Entwicklung.⁴²

Das *Kompetenzzentrum Grauzone* hat im Rahmen einer Recherche sexualisierende Elemente identifiziert und in einem Raster zusammengetragen. Anhand von Beispielen hat es aufgezeigt, wie diese Elemente zur Sexualisierung von Alltagsaufnahmen angewendet werden.⁴³

Sexualisierende Elemente	Beispiele
Darstellungen	Alltagsaufnahmen von Kindern werden direkt neben oder auf demselben Angebot mit pornografischen Darstellungen gepostet, oder mit solchen, die sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige aufweisen.
Verlinkungen	Unter Alltagsdarstellungen, die beispielsweise auf einem Social-Media-Profil geteilt wurden, werden Verlinkungen gesetzt, die zum Beispiel zu pornografischen Seiten führen oder zu solchen, die einen Bezug zu sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige aufweisen.
Bezeichnungen	Hierzu zählen unter anderem Bildüberschriften, Profilnamen der pädokriminellen Nutzer*innen oder Bezeichnungen von Blogs und Foren, in denen Fotos und/oder Videos von Kindern geteilt werden, sowie Hashtags. Diese Bezeichnungen können zum Beispiel sexuelle Handlungen zum Inhalt haben, Szenebegriffe enthalten oder sexualisierte Sprache.

40 Vgl. Croll, 2016.

41 Ebd., S. 16.

42 Vgl. ebd.

43 Vgl. ebd., S. 16–21.

Sexualisierende Elemente	Beispiele
Kommentare	In Kommentaren zu Fotos oder Videos werden beispielsweise sexuelle Handlungen mit den abgebildeten Kindern fantasiert oder sexuelles Interesse ausgedrückt. Hierbei kommen neben textlichen Elementen unter anderem auch Emojis oder GIFs zum Einsatz.
Symbole	Die pädokriminelle Szene verfügt über diverse Symbole, die für ein sexuelles Interesse an Kindern stehen. Diese werden zum Beispiel im Rahmen von Bezeichnungen oder Kommentaren genutzt.
Töne	Fotos oder Videos werden mit auditiven Elementen unterlegt. Hierzu zählen beispielsweise sexuelle Laute oder sexualisierte Sprache, zum Beispiel in Form von Ausrufen oder Songtexten mit sexuellen Inhalten oder Anspielungen.
Manipulation⁴⁴	Inhalte von Fotos oder Videos werden mittels Technik manipuliert. Das beinhaltet beispielsweise die Kombination aus Kinderfotos mit Bildelementen aus pornographischen Darstellungen, die sexuelle Handlungen oder Geschlechtsteile zeigen.

Die beschriebenen Elemente variieren in ihrer Ausprägung und werden häufig auch kombiniert genutzt. Darüber hinaus kann die Sexualisierung von Alltagsdarstellungen durch weitere Faktoren verstärkt werden, die allein betrachtet nicht sexualisierend sind. Hierzu zählen Nutzeraktivitäten, wie das Sammeln von Aufnahmen verschiedener Kinder oder die Vernetzung mit anderen Nutzer*innen, die sich in romantisierender, teils sexualisierter Weise auf Kinder beziehen. Auch Bildinhalte eines Alltagsfotos oder -videos, denen für sich genommen keine sexuelle Bedeutung innewohnt, können verstärkend wirken. So werden beispielsweise die Bekleidung (knapp und enganliegend), die Körperhaltung (gespreizte Beine), eine Handlung (Essen einer Banane) oder der Fokus auf

bestimmte Körperteile (Gesicht, Hände) in Kombination mit sexuellen Kommentaren oder anderen visuellen Elementen aufgegriffen.⁴⁵ Letztlich sind Überschneidungen struktureller Gewaltformen zu beobachten. Das bedeutet, dass nicht nur die Alltagsaufnahme sexualisiert wird, sondern das Kind darüber hinaus auch rassistisch und/oder aufgrund einer (sichtbaren) Behinderung diskriminiert wird. Dadurch kommt es zu einer gegenseitigen Verstärkung der Gewaltformen.

Im Folgenden werden sechs Beispiele vorgestellt, in denen mehrere der genannten sexualisierenden Elemente und verstärkenden Faktoren und teilweise andere strukturelle Gewaltformen enthalten sind. Es handelt

44 Dieses sexualisierende Element wurde nachträglich ergänzt.

45 Vgl. ebd., S. 18 und 20.

sich hierbei um reale Beispiele, die von *jugendschutz.net* bereitgestellt wurden. Um die auf den Alltagsfotos erkennbaren Kinder bestmöglich zu schützen und keinerlei Motive zu reproduzieren, wird auf Illustrationen verzichtet. Stattdessen werden zuerst die ausgewählten Beispiele und darauffolgend die festgestellten Elemente und Faktoren beschrieben.

An dieser Stelle folgt ein nochmaliger Hinweis zum Inhalt: Sowohl die Beschreibung der Beispiele als auch die anschließenden Erläuterungen – und hier vor allem die Kommentierungen⁴⁶ – können auf Menschen verstörend wirken.

Beschreibung von Beispiel 1

Das Foto zeigt ein etwa acht bis elf Jahre altes weißes⁴⁷ Mädchen in einem enganliegenden Gymnastikanzug, der wie ein Badeanzug geschnitten ist. Das Foto wurde in einer Turnhalle aufgenommen. Das Mädchen ist im Vordergrund des Bildes von der Seite abgebildet, während es eine Gymnastikübung ausführt. Sie steht auf dem rechten Bein, das linke Bein ist nach oben über den Kopf gestreckt und sie umfasst es mit den Händen. Durch die Dehnung und die leichte Drehung liegt der Blick auf ihren Genitalbereich frei, der hierdurch im Zentrum des Bildes liegt, wenngleich komplett durch den Gymnastikanzug bedeckt. Im Hintergrund sind eine Zuschauertribüne sowie einzelne Personen und unter anderem Kinder in Sportkleidung sichtbar. Das Foto wurde auf dem Social-Media-Profil des Mädchens hochgeladen, auf dem es regelmäßig Darstellungen von sportlichen Wettkämpfen teilt, an denen es teilgenommen hat.

Festgestellte sexualisierende Elemente:

- Zweideutiger sexueller Kommentar eines erwachsenen Nutzers, der angelehnt an das Bildmotiv sexuelle Handlungen an dem abgebildeten Mädchen fantasiert („I wish I could taste“, schwitzende Smileys).

Festgestellte verstärkende Faktoren:

Nutzeraktivitäten

- Weitere Nutzer*innen posten anzügliche Komplimente wie ein GIF, bei dem ein Smiley die Zunge auf und ab bewegt.

Inhalt des Fotos

- Genitalbereich des Mädchens durch Kamerafokus und -perspektive im Zentrum des Bildes.

⁴⁶ Fehlerhafte Rechtschreibung in den sexuellen Kommentierungen wurde unkorrigiert übernommen.

⁴⁷ „Weiß“ beschreibt die gesellschaftliche Position innerhalb des Machtverhältnisses Rassismus, die sonst zumeist unausgesprochen und unbenannt bleibt.

Beschreibung von Beispiel 2

Auf dem Foto sind Oberkörper und Kopf eines etwa vierjährigen *weißen* Mädchens mit leicht lockigen blonden Haaren zu sehen. Es trägt ein ärmelloses T-Shirt und leckt mit weit geöffnetem Mund und herausgestreckter Zunge an einem länglichen Eis am Stiel.

Festgestellte sexualisierende Elemente:

- Verbreitung des Fotos über Bilderhoster⁴⁸, der häufig für pädokriminelle Zwecke genutzt wird.
- Sexuelle Kommentierungen unterschiedlicher Nutzer*innen, die auf sexuelle Handlungen mit dem abgebildeten Kind anspielen („direkt tief in den kleinen Hals“) und sich darin bestärken, dass sexuelle Handlungen mit Kindern – auch gegen

Widerstand – in Ordnung sind („Wo es hingehört“, „so muss es sein“, „bis sie nicht mehr können“, „gegen jeden Widerstand“).

Festgestellte verstärkende Faktoren:

Nutzeraktivitäten

- Foto ist Teil eines Albums, das Bildersammlung unterschiedlicher Kinder beim Eisessen enthält.
- Kommentierende Nutzer*innen haben Kinderbilder als Profilbild.

Inhalt des Fotos

- Mädchen isst ein Eis, mit offenem Mund und herausgestreckter Zunge.

Beschreibung von Beispiel 3

Auf dem Foto sind vier Schwarze⁴⁹ Kinder im Alter von etwa fünf bis zehn Jahren abgebildet. Sie liegen nebeneinander am Sandstrand, mit den Gesichtern zur Kamera und den Beinen nach hinten gestreckt, sodass sie nur von Kopf bis Brust sichtbar sind. Alle Kinder lächeln in die Kamera und wirken entspannt. Bei dem Kind ganz links ist erkennbar, dass es keine Badekleidung trägt, bei den anderen ist dies nicht eindeutig zu bestimmen. Alle intimen Körperregionen bleiben verdeckt.

Festgestellte sexualisierende Elemente:

- Verbreitung des Fotos über Bilderhoster, der häufig für pädokriminelle Zwecke genutzt wird.
- Mit Rassismus einhergehende sexuelle Kommentierungen unterschiedlicher Nutzer*innen, die auf

sexuelle Handlungen mit den abgebildeten Kindern anspielen („I love hot chocolate but needs to have cream added“, „black dream“, „alle lecken“).

Festgestellte verstärkende Faktoren:

Nutzeraktivitäten

- Foto ist Teil eines Albums, das eine Bildersammlung unterschiedlicher Schwarzer Kinder am Strand enthält.
- Nutzer*in, die die Bilder hochgeladen hat, hat über 80 Alben, in denen ausschließlich Bilder von Schwarzen Kindern und Kindern of Colour⁵⁰ gesammelt sind.

Inhalt des Fotos

- Kinder sind leicht bekleidet, beziehungsweise nackt.

48 Ein Bilderhoster (auch Image-Hoster) ist ein Online-Dienst, der es Nutzer*innen ermöglicht Bilder hochzuladen, zu speichern und öffentlich oder privat zu teilen.

49 „Schwarz“ ist eine politische (Selbst-)Bezeichnung von und für Menschen, die afrikanische beziehungsweise afrodiasporale Bezüge haben, und die Rassismuserfahrungen machen.

50 „Person of Colour“ ist eine politische (Selbst-)Bezeichnung von und für Menschen, die Rassismuserfahrungen machen.

Beschreibung von Beispiel 4

Das Foto zeigt drei *weiße* Jungen von den Knien an aufwärts. Sie sind zwischen etwa sieben und zehn Jahren alt und stehen nebeneinander Arm in Arm an einem Strand – der kleinste Junge links, der größte Junge rechts. Alle Drei tragen eine Baseballmütze. Die zwei Jungen links tragen Badeslips, der Junge rechts Shorts.

Festgestellte sexualisierende Elemente:

- Verbreitung des Fotos über Bilderhoster, der häufig für pädokriminelle Zwecke genutzt wird.
- Sexuelle Kommentierungen unterschiedlicher Nutzer*innen, die sexuelle Handlungen mit den abgebildeten Kindern fantasieren („lecker mit dem

Mund verwöhnen“) und eigene Präferenzen formulieren („zuerst den kleinen Links“, „würde den in der Mitte nehmen“, „ich sauge alle drei ganz leer“).

Festgestellte verstärkende Faktoren:

Nutzeraktivitäten

- Foto ist Teil eines Albums, das eine Bildersammlung unterschiedlicher Jungen enthält.
- Kommentierende Nutzer*innen haben zum Teil Kinderbilder als Profilbild.

Inhalt des Fotos

- Jungen sind leicht bekleidet, tragen Badeslips oder Shorts.

Beschreibung von Beispiel 5

Es handelt sich um eine Fotocollage. Auf der linken Bildseite ist das Foto eines etwa siebenjährigen *weißen* Mädchens zu sehen, das dunkelblondes, längeres Haar hat. Das Mädchen zeigt einen erstaunten Gesichtsausdruck, mit geöffnetem Mund, als ob es etwas sagen möchte. Das Gesicht des Mädchens wurde kopiert, vergrößert und spiegelverkehrt auf der rechten Bildseite erneut eingefügt. Über ihrem Kopf befindet sich eine Gedankenblase, in der das Bild eines Penis zu sehen ist. Links neben der Gedankenblase steht der Text „What’s on a little girl’s mind ...“.

Festgestellte sexualisierende Elemente:

- Verbreitung des Fotos über ein Online-Forum, das sich an pädokriminelle Täter*innen richtet.
- Manipulation des Originalfotos, durch vergrößerten Bildausschnitt und Einfügen einer Gedankenblase, die den Penis eines erwachsenen Mannes enthält.
- Textelement: „What’s on a little girl’s mind ...“.

Festgestellte verstärkende Faktoren:

Inhalt des Fotos

- Fokus auf den geöffneten Mund des Mädchens.

Beschreibung von Beispiel 6

Das Foto zeigt zwei Kinder of Colour im Alter von etwa drei bis sechs Jahren in einem großen Schlafraum. Im Hintergrund sind mehrere Betten sichtbar. Beide Kinder sind in einer Nahaufnahme abgebildet, die vom Kopf bis knapp unterhalb der Schultern reicht. Sie tragen lockere T-Shirts und blicken direkt in die Kamera. Das Kind im Vordergrund sitzt in einem Gitterbett auf der rechten Seite des Bildes. Es ist eine Behinderung erkennbar, die sich durch eine spitz zulaufende Kopfform und hervortretende Augen äußert. Hinter dem sitzenden Kind steht ein weiteres Kind, das auf der linken Bildseite zu sehen ist. Es berührt mit einer Hand das Gitter des Bettes, hat den Mund leicht geöffnet und schaut interessiert.

Im unteren Drittel des Bildes ist ein weißes, dreizeiliges Textelement eingefügt. In fetten weißen Großbuchstaben ist zu sehen: „When your uncle is fucking your ass too deep and his dick deforms your skull“. Das Bild wurde von einem Nutzer in einer öffentlichen Social-Media-Gruppe gepostet.

Festgestellte sexualisierende Elemente:

- Manipulation des Originalfotos durch Einfügen eines Textelements, innerhalb dessen sexualisierte Gewalthandlungen an dem Kind thematisiert werden („When your uncle is fucking your ass too deep and his dick deforms your skull“).

Festgestellte verstärkende Faktoren:

Nutzeraktivitäten

- Weitere Nutzer*innen posten in der Gruppe vermeintlich witzige Bilder und Kommentare, in denen sie sich über Menschen mit Behinderung lustig machen und dabei auch auf sexualisierende Elemente zurückgreifen.
- Überschneidung von Sexualisierung und Diskriminierung von Menschen mit Behinderung.

Inhalt des Fotos

- Aufgrund der Behinderung vorliegendes (sichtbares) körperliches Merkmal eines Kindes.

Die von *jugendschutz.net* identifizierten Elemente und Faktoren sowie das damit einhergehende Raster sind aus mindestens zwei Gründen hilfreich. Zum einen kann das Instrumentarium reaktiv dabei unterstützen, die Sexualisierung einer Alltagsdarstellung zu erkennen und entsprechend tätig zu werden. Zum anderen kann es proaktiv genutzt werden, indem diese Informationen bei der Erstellung und Verwendung von Fotos und

Videos mitgedacht werden, um die Risiken für die missbräuchliche Verwendung schon im Vorfeld bestmöglich zu reduzieren. Die in Kapitel 6 aufgeführten Empfehlungen für die Risikominderung greifen die genannten Punkte, wo sinnvoll, wieder auf. Im nächsten Schritt fällt der Blick auf Beispielillustrationen von Kindern, um zu verdeutlichen, welche Faktoren in Fotos und Videos das Risiko erhöhen.

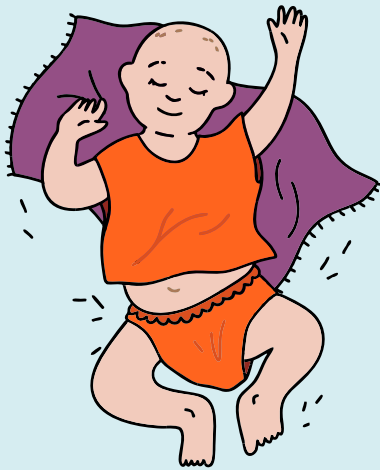
5. Beispielillustrationen von Kindern mit höherem Risiko

Im Folgenden werden Illustrationen analysiert, die realen Kinderfotos nachempfunden sind. Die Risikofaktoren werden beschrieben, und es wird anhand dieser Illustrationen aufgezeigt, warum sie ein höheres Risiko tragen, von pädokriminellen Täter*innen missbraucht zu

werden. Die Risikoeinschätzung sowie die dazugehörigen Analysen basieren auf Gesprächen mit Expert*innen, die sich mit Phänomenen sexualisierter Gewalt im Internet beschäftigen oder solche Inhalte regelmäßig sichten.

Beispielillustrationen von Kindern

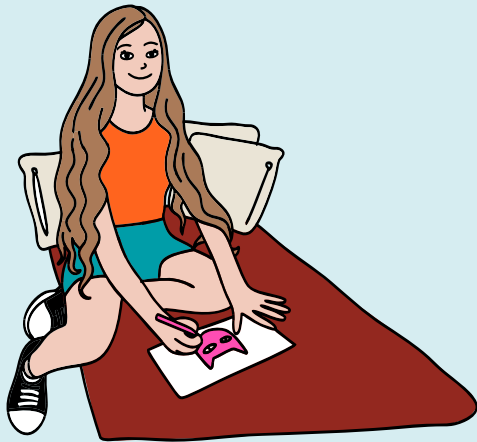
Risikofaktoren und -einschätzung bezüglich der missbräuchlichen Verwendung durch pädokriminelle Täter*innen



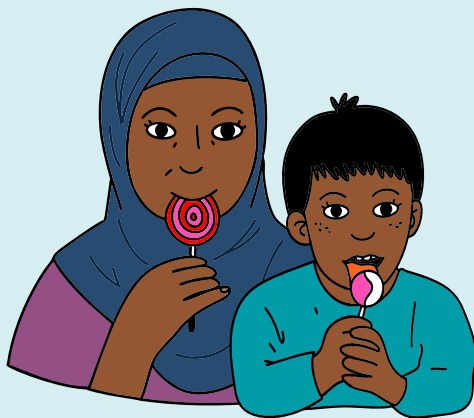
Die Illustration zeigt ein schlafendes weißes Baby mit lächelndem, zufriedenen Gesichtsausdruck. Als Risikofaktoren für eine Zweckentfremdung sind die Bekleidung und die Körperhaltung des kleinen Jungen zu werten. Seine kurze Hose ist verrutscht und der Bauchnabel sichtbar. Die Beine sind gespreizt und die Arme räkeln sich nach oben. Fotos wie diese fungieren mitunter als sogenannte „Startbilder“. Sie werden eingesetzt, um eine Kommunikation mit Gleichgesinnten zu eröffnen und sich in zunehmender Drastik über sexualisierte Gewaltfantasien auszutauschen, in deren Mittelpunkt das abgebildete Baby stehen könnte.



Das abgebildete Mädchen of Colour ist als Ärztin verkleidet. Es trägt ein Stethoskop um den Hals und lächelt freundlich in die Kamera. Die Augen und Lippen sind leicht geschminkt. Kostümierungen wie diese werden aufgegriffen, indem beispielsweise textlich oder mithilfe von Emojis auf Doktorspiele Bezug genommen wird. Außerdem besteht das Risiko einer rassistischen Sexualisierung im Sinne einer Exotisierung, wenn Minderjährige of Colour in altersinadäquater Weise geschminkt präsentiert werden.



Die Illustration zeigt ein *weißes* Mädchen mit langen, offenen Haaren, das freundlich lächelnd in die Kamera schaut. Insbesondere die Tatsache, dass das Kind auf dem Bett sitzend dargestellt ist, könnte in Form von Kommentaren aufgegriffen und in einer sexualisierten Weise umgedeutet werden. In Kombination damit sind auch die deutlich sichtbaren nackten Beine des Mädchens als Faktor zu werten, der das Risiko für eine Zweckentfremdung erhöhen kann.



Die zwei Schwarzen Kinder auf der Abbildung lutschen einen Lolli und schauen dabei direkt in die Kamera. Darstellungen dieser Art, bei denen Kinder essen oder etwas lutschen, können missbräuchlich kontextualisiert werden, indem in Kommentaren Bezüge zu sexuellen Handlungen hergestellt oder Bilder manipuliert werden. Wie bereits in Kapitel 4, Beispiel 5, veranschaulicht, kann es vorkommen, dass Bildelemente entfernt und durch sexuelle Inhalte ersetzt werden. Zudem kann das Zeigen von mehr als einem Kind dazu führen, dass in missbräuchlichen Zusammenhängen Präferenzen formuliert oder Vergleiche angestellt werden. Letzteres wird in Kapitel 4, Beispiel 4, deutlich.



Die Illustration zeigt ein *weißes* Mädchen beim Kanufahren. Zwar ist ihr leichter Brustansatz nicht im Fokus, aber deutlich erkennbar. Er verweist auf ein frühpubertäres kindliches Körperschema, das heißt es sind körperliche Anzeichen der Pubertät festzustellen. Diese Anzeichen könnten beispielsweise sexualisiert kommentiert oder das Bild mit szenetypischen Symbolen oder auditiven Elementen versehen werden.

Neue Risikodimension durch Künstliche Intelligenz (KI)⁵¹

Diverse Presserecherchen sowie Veröffentlichungen von Ermittlungsbehörden⁵² und Kinderschutzorganisationen⁵³ zeigen, dass KI zur Sexualisierung von Alltagsdarstellungen Minderjähriger eingesetzt wird. Das Risiko ist besonders hoch, wenn die Abgebildeten gut erkennbar sind. Mittels Deepfake-Technologie werden beispielsweise sogenannte Deepnudes⁵⁴ oder Deepfake-Pornos⁵⁵ erstellt, die Kinder nackt darstellen oder in sexuelle Handlungen involviert zeigen. Diese Darstellungen können bereits als sexualisierte Gewalt eingestuft werden und sind mitunter nach § 184b und § 184c des Strafgesetzbuches, die Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornographischer Inhalte regeln, strafbar. Dabei können Fotos ebenso Ausgangspunkt sein wie Videos. Die erzeugten Bild- und Videomaterialien werden auch im Rahmen von Cybermobbing⁵⁶ und Sextortion⁵⁷ genutzt; zwei Formen digitaler Gewalt, die ebenfalls strafbar sein können.

Auch visuelle Suchmaschinen, die auf KI basieren, bergen Risiken. Es ist teils ohne großen Aufwand möglich, über ein Foto, auf dem das Gesicht eines Kindes gut erkennbar ist, weitere Informationen zu dem Kind zu finden. Ähnliche Fotos werden ausfindig gemacht und die Fundstellen können zu bestehenden Social-Media-Profilen oder anderen Webauftritten führen. Insbesondere, wenn dort weitere personenbezogene Daten wie zum Beispiel Klarname, Wohn- oder Schulort zu finden sind oder direkte Kontaktmöglichkeiten bestehen, kann es auch zu Übergriffen kommen.

Online öffentlich gepostete Darstellungen von Kindern können zudem abgegriffen und als Trainingsmaterial für generative KI-Modelle verwendet werden, wie ein Beispiel aus Australien⁵⁸ zeigt. Das bedeutet, dass Fragmente dieser Darstellungen durch die KI zum Generieren neuer Inhalte verwendet werden; eine starke Ähnlichkeit mit einer der abgebildeten Personen ist nicht ausgeschlossen. Da KI-Modelle mit standardisierten Trainingsdatensätzen entwickelt werden, handelt es sich hierbei um ein weltweites Phänomen.

Die vergangenen Kapitel haben deutlich gemacht, wie pädokriminelle Täter*innen Alltagsdarstellungen von Kindern für ihre Zwecke missbrauchen und welche Folgen

das für Kinder und ihre Rechte hat. Das nächste Kapitel zeigt auf, wie diesem Problem proaktiv entgegengewirkt werden kann.

51 An dieser Stelle werden nur ausgewählte Risiken von KI benannt, die im Zusammenhang mit Alltagsaufnahmen von Kindern bestehen.

52 Vgl. Europol: Internet Organised Crime Threat Assessment (IOCTA) 2024, Luxembourg: Publications Office of the European Union, 2024, S. 24–26.

53 Vgl. Internet Watch Foundation: What has changed in the AI CSAM landscape? AI CSAM report update, Cambridge: Internet Watch Foundation, 2024, S. 7ff.

54 Deepnudes sind eine Form bildbasierter, sexualisierter Gewalt. Mithilfe von KI werden Alltagsaufnahmen einer Person so verändert, dass ein realistisch wirkendes Nacktbild entstehen kann.

55 Deepfake-Pornos sind eine weitere Form bildbasierter, sexualisierter Gewalt. In diesem Fall wird das Gesicht einer Person mithilfe von KI in pornographisches Videomaterial hineingeschnitten.

56 Cybermobbing liegt vor, wenn Einzelne oder Gruppen eine Person in sozialen Netzwerken oder über Messenger Dienste beleidigen, demütigen oder bedrohen – vor zum Teil großem Publikum und mit dem Ziel der Bloßstellung oder Ausgrenzung.

57 Sextortion ist eine Form der Erpressung, bei der Täter*innen online Kontakt zu einer Person aufnehmen, um an intime Aufnahmen dieser zu gelangen und sie damit zu erpressen. Täter*innen drohen zum Beispiel mit der Veröffentlichung der Darstellungen, um Geld oder weitere Aufnahmen zu erhalten. In einigen Fällen dienen auch KI-generierte Deepfakes, die aus Alltagsfotos der betroffenen Person erstellt werden, als Druckmittel.

58 Vgl. ABC News: Photos of children being used to train artificial intelligence, in: ABC News, 03.07.2024, [online].

6. Empfehlungen für die Risikominderung

Im gesellschaftlichen Diskurs existieren unterschiedliche Perspektiven zur Notwendigkeit der Darstellung von Kindern in der Öffentlichkeit. Nachstehend werden drei Betrachtungsweisen erläutert. Anschließend folgen Empfehlungen für die Risikominderung bezüglich der Zweckentfremdung von Kinderfotos und -videos durch pädokriminelle Täter*innen.

So schreibt beispielsweise das *Bundeskriminalamt* auf seiner Webseite: „Kinderbilder gehören nicht ins Netz“⁵⁹. Dieser Appell richtet sich sowohl an Privatpersonen als auch an gemeinnützige Akteure wie Kindergärten, Schulen, Sportvereine und Nichtregierungsorganisationen.⁶⁰ Er wird von vielen Expert*innen auf dem Gebiet geteilt.

Gleichzeitig formulieren Institutionen und Organisationen gute Gründe, warum sie Fotos und Videos von und mit Minderjährigen erstellen und verwenden. Sie sehen Kinder als einen wichtigen Teil der Gesellschaft und möchten, dass sie Beachtung und Wertschätzung erfahren. Für sie gelingt dies am besten, wenn Kinder als Rechteinhaber*innen und Expert*innen ihrer Lebens-

welt sicht- und hörbar bleiben. Für Akteure, die sich unter anderem durch Spenden finanzieren, sind Fotos aus einem weiteren Grund von Bedeutung. Sie sind das Bindeglied zwischen Menschen, die unterstützen möchten, und den Kindern, mit denen und für die sie arbeiten. Fotos schaffen Empathie, Verständnis und motivieren zum Handeln. Sie zeigen und belegen darüber hinaus die eigene Arbeit und ihre Notwendigkeit.

Eine dritte Betrachtungsweise lässt sich zwischen diesen beiden Positionen verorten. Sie stellt bei jüngeren Kindern ebenfalls den Schutzgedanken in den Vordergrund. Bei älteren Kindern und Jugendlichen geht sie jedoch davon aus, dass bereits Selbstschutzkompetenzen entwickelt wurden, um mit möglichen Risiken umzugehen. Aus dieser Annahme heraus werden konkrete Empfehlungen formuliert, die bei der Veröffentlichung von Fotos und Videos bedacht werden sollten, um ältere Kinder und Jugendliche bestmöglich vor Rechtsverletzungen zu schützen. Viele dieser Empfehlungen finden sich auch in diesem Leitfaden wieder.

Die Selbstbestimmung von Kindern und ihre Grenzen

Kinder haben Wünsche und Meinungen und nach Art. 12 der VNKRK ein Recht darauf, bei Themen, die sie betreffen, mitzuentcheiden. Wie weit reicht dabei ihre Selbstbestimmung und warum gibt es Grenzen? Art. 16 der VNKRK zum Recht auf Schutz der Privatsphäre und Ehre räumt Kindern einerseits in Abs. 1 die Freiheit ein, selbst darüber zu entscheiden, wie sie ihr Privatleben ausleben, ausdrücken und kundgeben möchten. Es beinhaltet somit auch ein Recht auf Selbstbestimmung.⁶¹ Andererseits legt es Erwachsenen in

Abs. 2 eine Schutzpflicht vor willkürlichen Eingriffen in die Privatsphäre des Kindes auf.

Gemäß der Art. 5 und 18 der VNKRK, die die Respektierung des Elternrechts und die Verantwortung für das Kindeswohl definieren, tragen in erster Linie die Sorgeberechtigten die Verantwortung für die Erziehung und Entwicklung des Kindes. Ziel ist, das Kind bei der Ausübung seiner Rechte angemessen zu leiten und zu führen. Das Wohl des Kindes muss dabei nach Art. 18 Abs. 1 Satz 3 ihr Grundanliegen sein und laut Art. 3 Abs. 1 der VNKRK stets vorrangig berücksichtigt werden.

⁵⁹ Bundeskriminalamt: Kinderbilder im Netz. Kinderbilder gehören nicht ins Netz, in: Bundeskriminalamt, 2025, [online].

⁶⁰ Telefonisches Gespräch, Martina Kriegeskorte, Bundeskriminalamt, 22.03.2024.

⁶¹ Vgl. Schmahl, Stefanie: Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen, Handkommentar, 2. Aufl., Baden-Baden: Nomos, in Gemeinschaft mit Dike Verlag Zürich/St. Gallen, 2017, Art. 16, Rn. 2.

Zur Gewährleistung des Kindeswohls müssen sowohl Schutz- und Freiheitsrechte abgewogen als auch die sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes beachtet werden.⁶² Entscheidungen am Kindeswohl auszurichten bedeutet für Sorgeberechtigte und andere verantwortliche Betreuungspersonen, „die Sicherheit und Unversehrtheit des Kindes zum jeweiligen Zeitpunkt zu beurteilen; das Vorsorgeprinzip verlangt aber auch, künftige potenzielle Risiken, Schäden und andere Folgen der Entscheidung für die Sicherheit des Kindes zu betrachten“⁶³.

Möchte beispielsweise ein elfjähriges Mädchen während eines Schwimmwettbewerbs im Badeanzug mit ihrer gerade gewonnenen Medaille fotografiert werden, liegt die Entscheidung, wie das Mädchen auftreten und welche Kleidung es tragen möchte, im Bereich ihrer individuellen Selbstbestimmung.⁶⁴ Das heißt, das Mädchen darf ihren Wunsch äußern und dieser muss gehört und angemessen berücksichtigt werden. Gleichzeitig ist es möglich, dass dem Wunsch des Mädchens nicht stattgegeben und somit ihr Recht auf freie Selbstbestimmung eingeschränkt wird. Dies ist dann der Fall, wenn zum Beispiel die Fotografin, der Sportlehrer oder die Mutter die sofortige oder zukünftige Privatsphäre, Ehre oder Sicherheit des Mädchens in Gefahr sieht und die sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes noch nicht ausreichen, um diese selbst erkennen zu können.⁶⁵

Ein solches Szenario wäre möglich, wenn das Foto beispielsweise für den Webauftritt der Schule oder des Sportvereins gedacht ist. Erwachsene könnten in dem Auftreten des Kindes in enganliegendem Badeanzug ein Risiko für die Zweckentfremdung des Fotos durch pädokriminelle Täter*innen erkennen, während das Mädchen die Folgen der Veröffentlichung eventuell noch nicht ausreichend abschätzen kann. Von Erwachsenen vorgenommene Einschränkungen sind nach Art. 5 und 12 der VNKRK zulässig und müssen angemessen, „verhältnismäßig und auf die Wahrung des Kindeswohls ausgerichtet sein“⁶⁶. Die Gründe sollten dem Mädchen in einer altersgerechten Weise erklärt werden, damit es die möglichen Risiken im Zusammenhang mit dem eigenen Handeln verstehen lernt.⁶⁷ Gleichzeitig müssen Sorgeberechtigte die wachsenden Fähigkeiten und die zunehmende Reife eines Kindes beachten. Je älter ein Kind wird, desto mehr Verantwortung kann es übernehmen, zum Beispiel mit Blick darauf, Entscheidungen zu treffen. Mit zunehmender Reife des Kindes nimmt der Einfluss der Sorgeberechtigten entsprechend ab.⁶⁸ Dennoch bleiben sie nach Art. 18 Abs. 1 der VNKRK bis zur Volljährigkeit verantwortlich für das Wohl und den Schutz ihres Kindes.

62 Vgl. Croll, Jutta: Informationelle Selbstbestimmung von Kindern im digitalen Raum, in: Teilhaben! Kinderrechtliche Potenziale der Digitalisierung. Online-Dossier, Deutsches Kinderhilfswerk, 2021, [online].

63 Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen: Allgemeine Bemerkung Nr. 14 zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt (Art. 3 Abs. 1), CRC/C/GC/14, Genf: Vereinte Nationen, 2013, Para. 74.

64 Vgl. Schmahl, 2017, Art. 16, Rn. 2.

65 Vgl. Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen: Allgemeine Bemerkung Nr. 25 über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld, CRC/C/GC/25, Genf: Vereinte Nationen, 2021, Para. 76.

66 Ebd., Para. 69.

67 Vgl. ebd., Para. 76.

68 Vgl. Schmahl, 2017, Art. 5, Rn. 6 und Art. 12, Rn. 28.

Unabhängig von den formulierten Betrachtungsweisen ist es essenziell, dass Aufnahmen von Kindern, die öffentlich geteilt werden sollen, so gestaltet sind, dass ihre Rechte bestmöglich geschützt werden. Hierzu gehört auch der Schutz Minderjähriger vor der missbräuchlichen Verwendung ihrer Aufnahmen durch pädokriminelle Täter*innen. Um dieses Risiko weitestgehend zu mindern, bedarf es konkreter Empfehlungen, die aufzeigen, was bei der Erstellung und Verwendung solcher Fotos und Videos zu beachten ist. Nach einer einschlägigen Literaturrecherche und Gesprächen mit Expert*innen aus Strafverfolgungsbehörden und Kinder- und Jugend(medien)schutz, wurden die folgenden Empfehlungen formuliert.



Was Sie tun können, um das Risiko für die missbräuchliche Verwendung von Kinderfotos und -videos zu mindern:

1. Zeigen Sie Kinder so, dass sie nicht erkannt werden können – zum Beispiel von der Seite, von hinten, von oben, weit entfernt oder im unscharfen Bereich des Fotos.
2. Zeigen Sie Kinder voll bekleidet.
3. Zeigen Sie Kinder in größeren Gruppen.
4. Zeigen Sie Kinder gemeinsam mit Erwachsenen und auf eine Weise, dass letztere schwer herausgeschnitten werden können.



Was Sie vermeiden sollten, um das Risiko für die missbräuchliche Verwendung von Kinderfotos und -videos zu mindern:

1. Vermeiden Sie es, nackte oder leicht bekleidete Kinder zu zeigen (zum Beispiel ohne Ober- oder Unter- teil, in Badebekleidung, in der Badewanne, mit Win- del, beim Wickeln, beim Waschen).
2. Vermeiden Sie es, Kinder mit verrutschter, enganlie- gender, körperbetonter, tief ausgeschnittener oder transparenter Kleidung zu zeigen.
3. Vermeiden Sie es, Kinder auf einem Bett oder einer Matratze zu zeigen.

4. Vermeiden Sie es, auf bestimmte Körperteile von Kindern zu fokussieren (zum Beispiel Intimbereich, Brustbereich, Bauch, Hüfte, Füße, offener Mund, rausgestreckte Zunge).
5. Vermeiden Sie es, posierende Kinder zu zeigen, deren Haltung als aufreizend oder lasziv interpretiert wer- den könnte (zum Beispiel gespreizte Beine, heraus- gestreckte/r Brust oder Po, Arme hinter dem Kopf, Spielen mit den Haaren).
6. Vermeiden Sie es, Kinder zu zeigen, deren Blick als aufreizend, lasziv oder devot interpretiert werden könnte (zum Beispiel leicht geöffneter Mund, auf- schauender Blick, Kinder, die zu einer Person auf- blicken oder die ergeben oder demütig in die Kame- ra schauen).
7. Vermeiden Sie es, Kinder bei bestimmten Bewegun- gen oder in bestimmten Positionen zu zeigen (zum Beispiel beim Spagat, im Vierfüßlerstand).
8. Vermeiden Sie es, Kinder mit länglichen Objekten am oder im Mund zu zeigen, von denen sie abbeißen oder an denen sie saugen oder lecken (zum Beispiel Banane, Lolli, Eis).
9. Vermeiden Sie es, Kinder mit Gegenständen zwis- chen den Beinen zu zeigen (zum Beispiel Schaukel- gurt, Wippe, Steckenpferd).
10. Vermeiden Sie es, auffällig in Erwachsenenästhetik geschminkte Kinder zu zeigen (zum Beispiel Lippen- stift, Kajalstift, Rouge, aufwendige Frisur).
11. Vermeiden Sie es, Kinder mit Kleidung oder Acces- soires zu zeigen, die vor allem Erwachsenenerotik und -sexualität zugeschrieben werden (zum Beispiel Lack- und Lederbekleidung, hochhackige Schuhe).
12. Vermeiden Sie es, Kinder in Berufsverkleidungen zu zeigen, die ihnen potenziell eine gewisse Macht oder Ohnmacht zuschreiben (zum Beispiel Ärztin/Arzt, Krankenschwester/-pfleger, Sekretär*in).

Im Fokus: Porträtfotos

Porträtaufnahmen von Kindern bergen besondere Risiken für die missbräuchliche Nutzung. In Bezug auf Fotos, die auf das Gesicht und gegebenenfalls zusätzlich den Körper eines Kindes fokussieren, kommentieren pädokriminelle Täter*innen, was für sie jeweils ansprechend ist, und stellen dies in einen sexuellen Zusammenhang. Das können unterschiedliche Dinge sein, wie sie in den Empfehlungen bereits benannt und in einigen Beispielillustrationen deutlich wurden: die nackte Haut, der Blick, die (geschminkten) Augen oder Lippen.

Gleichzeitig sind Porträtaufnahmen ein starkes Medium. Sie fokussieren auf einzelne Menschen und können so Interesse wecken, Emotionen ansprechen oder Aussagen der Porträtierten unterstreichen. Vor allem für Organisationen, die auf Spenden oder anderweitiges Engagement angewiesen sind, kann es eine Herausforderung darstellen, auf Porträtaufnahmen zu verzichten.

Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, auch bei Porträtfotos das Risiko einer Zweckentfremdung zu mindern. Hierfür sollten folgende zusätzliche Empfehlungen berücksichtigt werden:

- Vermeiden Sie die Verknüpfung von Porträtaufnahmen mit anderen risikobehafteten Faktoren wie nackter Haut, einer Schuluniform oder geschminkten Augen oder Lippen.
- Zeigen Sie Kinder vorzugsweise ohne direkten Blick in die Kamera, also beispielsweise im Profil oder Halbprofil.
- Zeigen Sie Kinder mit Accessoires oder einer Kopfbedeckung wie einer Mütze oder Kapuze, die sie weniger leicht erkennbar machen.
- Nutzen Sie grafische Gestaltungsmöglichkeiten wie eine große Schrift, die das Kind teilweise verdeckt, eine Über- oder Unterbelichtung sowie verschwommene Aufnahmen von Kindern.

Weitere Empfehlungen

Neben den zuvor genannten Empfehlungen, die auf die Art der Darstellung von Kindern fokussieren, existieren weitere Maßnahmen, die das Risiko der missbräuchlichen Verwendung von Kinderaufnahmen mindern können. Hierzu zählen nicht abschließend:

- Richten Sie auf Webseiten passwortgeschützte Bereiche ein, die nur einem begrenzten Benutzerkreis zugänglich sind und verhindern Sie Downloads und Screenshots von Bildern und Videos.
- Prüfen Sie die Sicherheitseinstellungen von Social-Media-Diensten vor dem Upload von Fotos und Videos. Nutzen Sie insbesondere alle angebotenen

Optionen, die das Herunterladen, Teilen und Erstellen von Kopien (zum Beispiel durch Duette⁶⁹ oder Stitches⁷⁰) verhindern.

- Wenn die Möglichkeit der Kommentierung von Bildern und Videos besteht, stellen Sie die Funktion sofern möglich so ein, dass Sie Kommentare vor deren Veröffentlichung prüfen können. So können Sie die direkte Kommentierung verhindern und die Accounts der Kommentierenden nachfolgend blockieren. Je nach Dienst können diese dann auch auf Ihre Inhalte nicht mehr zugreifen.
- Teilen Sie keine persönlichen Daten der Minderjährigen (wie Name, Geburtsdatum und Wohnadresse)

⁶⁹ Duette sind Videos, bei denen Nutzer*innen ein eigenes Video erstellen, das parallel zu einem bestehenden Video abgespielt wird. Beide Videos erscheinen nebeneinander, sodass eine direkte Reaktion oder Ergänzung möglich ist.

⁷⁰ Stitches sind Videos, bei denen Nutzer*innen einen kurzen Ausschnitt aus einem bestehenden Video in ein neues Video integrieren.

und verlinken Sie in Social Media nicht auf deren Accounts.

- Arbeiten Sie statt mit Fotos und Videos von realen Kindern und Jugendlichen mit anderen Darstellungsformen wie Illustrationen.

Je mehr dieser Empfehlungen umgesetzt werden, desto geringer wird das Risiko, dass öffentlich geteilte Alltagsaufnahmen Minderjähriger in einen sexualisierten

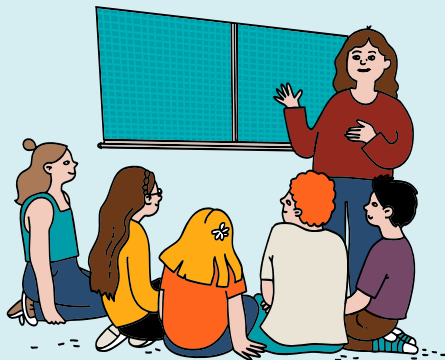
Kontext gesetzt werden. Vor allem, wenn Kinder nicht erkannt werden können, sie voll bekleidet sind und in größeren Gruppen abgebildet werden, erhöht sich ihr Schutz besonders stark. Auch die zuvor angesprochenen Gefahren, die KI mit sich bringt, werden so reduziert. Gleichzeitig sind die Empfehlungen nicht abschließend. Je nachdem, wie sich das dargestellte Problem – zum Beispiel mit Blick auf KI – verändert, können neue, bisher nicht berücksichtigte Aspekte hinzukommen.

7. Beispielillustrationen von Kindern mit niedrigerem Risiko

Um die zuvor genannten Empfehlungen anschaulicher zu machen, wird im Folgenden wiederum an Beispielillustrationen von Kindern aufgezeigt, warum diese ein niedrigeres Risiko tragen, zweckentfremdet zu werden.

Auch diese Risikoeinschätzung sowie die dazugehörigen Analysen basieren auf Gesprächen mit den zuvor benannten Expert*innen.

Beispielillustrationen von Kindern



Umgesetzte Empfehlungen zur Minderung des Risikos der Zweckentfremdung durch pädokriminelle Täter*innen

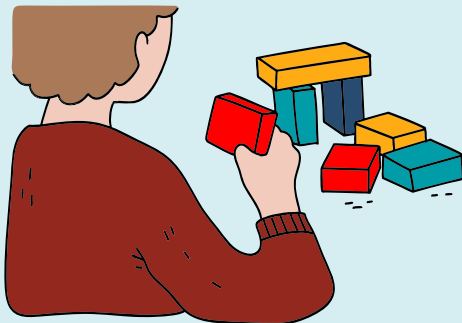
Die Illustration setzt eine Vielzahl der Empfehlungen um. Es werden a) mehrere Kinder gezeigt, b) sind diese überwiegend von hinten abgebildet und somit nicht erkennbar, c) sind die Kinder voll bekleidet und d) steht im Zentrum der Illustration eine erwachsene Person. Die Tatsache, dass das Mädchen links gut erkennbar und im Vergleich zu den anderen Kindern mehr nackte Haut zu sehen ist, erhöht das Risiko im Vergleich zu den nächsten Beispielen.



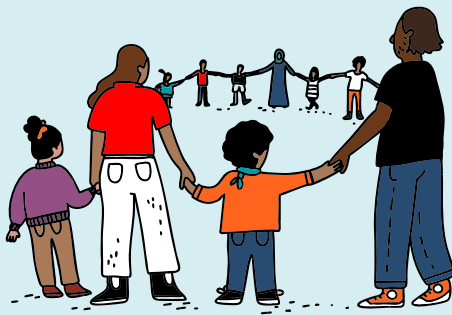
Die Illustration berücksichtigt die große Mehrheit der genannten Empfehlungen. Der Junge wird seitlich von hinten gezeigt und ist somit nicht erkennbar. Außerdem ist das Kind voll bekleidet und in den Kontext des Bildermalens eingebettet.



Es wurden die gleichen Empfehlungen umgesetzt wie bei der vorigen Illustration. In diesem Beispiel werden die zwei Mädchen von oben abgebildet. Zusätzlich ist eine erwachsene Person zu erkennen.



Auch hier wurde die Mehrheit der genannten Empfehlungen berücksichtigt. Nur der Umriss von Schulter und Hinterkopf sowie die Hände des Jungen sind zu erkennen. Der Fokus liegt auf den Holzklötzen, mit denen der Junge spielt.



Die Illustration zeigt mehrere Kinder. Diese sind nicht erkennbar, voll bekleidet und gemeinsam mit erwachsenen Personen abgebildet. Letztlich liegt der Fokus auf dem Kontext und dem dortigen Miteinander und nicht auf ausgewählten Kindern.

Diese Beispiele zeigen, dass es Nuancen sein können, die dazu beitragen, dass das Risiko der Zweckentfremdung eines Fotos durch pädokriminelle Täter*innen steigt oder sinkt. Die in Kapitel 6 präsentierten Empfeh-

lungen unterstützen dabei, diese Nuancen zu erkennen. Idealerweise werden sie schon im Vorfeld zu geplanten Aufnahmen herangezogen, um die Anzahl risikobehafteter Fotos und Videos von vornherein zu mindern.

8. Fazit

Seit einigen Jahren ist zu beobachten, dass pädokriminelle Täter*innen zunehmend Alltagsaufnahmen von Kindern im Clearnet und im Darknet tauschen und für sexuelle Zwecke missbrauchen. Schon 2021 wurde auf ein milliardenfaches Aufrufen solcher Kinderfotos hingewiesen, unter denen Nutzer*innen hunderttausende sexualisierende und somit kinderrechtsverletzende Kommentare hinterließen.⁷¹ Es ist davon auszugehen, dass beide Zahlen seitdem weiter gestiegen sind.

Wie viele dieser Fotos und gegebenenfalls Videos von Institutionen und Organisationen, die sich für den Schutz und die Förderung von Kindern und ihren Rechten einsetzen, gestohlen und sexualisiert wurden, kann nicht bestimmt werden. Denn auch wenn diese pädokriminellen Aktivitäten eine enorme Dimension angenommen haben und die Foren weiter rasant wachsen, sind sie für die große Mehrheit der Menschen nicht einseh- und somit unsichtbar. Zum einen, weil es vor allem mit Blick auf das Darknet spezifische Kenntnisse braucht, um die Foren zu finden und Zugang zu erlangen. Zum anderen, weil der Aufruf dieser Foren strafbar ist und sogar Journalist*innen, die im öffentlichen Interesse hierzu recherchieren, sich rechtlich gut absichern müssen.⁷² Dass sich also ein Kindergarten, eine Schule, ein Sportverein oder eine Nichtregierungsorganisation auf die Suche nach selbst erstellten Fotos und Videos begibt, ist ausgeschlossen; und eine gesicherte Datenlage ist und bleibt somit nicht existent.

Diese Tatsache sollte relevante Akteure nicht von ihrer Verantwortung entbinden, proaktiv gegen diese Entwicklung vorzugehen. Mit dem Leitfaden existiert nun eine konkrete Möglichkeit, das zu tun. Er informiert über ein Thema, das schon viel besprochen und gleichzeitig bisher nicht mit der Detailliertheit und Selbstreflexion von Institutionen und Organisationen aufgegriffen wurde. Darüber hinaus erhalten Akteure die Gelegenheit, anhand von Beispielillustrationen einzuschätzen, wie hoch das Risiko eigener Fotos und Videos zu bewerten ist. So gewünscht, können sie die genannten Empfehlungen für die Risikominderung bezüglich der missbräuchlichen Verwendung von Kinderaufnahmen durch pädokriminelle Täter*innen schrittweise oder vollständig umzusetzen.

Vor allem die Empfehlungen stellen ein bisher nicht da gewesenes Angebot bereit. Sie unterstützen dabei, verantwortungsvoll abzuwägen und informiert zu entscheiden, wie zu veröffentlichende Kinderfotos und -videos erstellt und verwendet werden. Sollten auf lange Sicht dadurch insgesamt weniger riskante Bilder herausgegeben werden, reduziert sich auch das Material, das pädokriminellen Täter*innen durch Organisationen und Institutionen zur Verfügung steht. Das Ziel all dessen ist, Kinder und ihre Rechte auch mit Blick auf das Risiko der Zweckentfremdung ihrer Aufnahmen umfassend zu schützen. Der Leitfaden hält hoffentlich für viele Akteure konkrete Anknüpfungspunkte bereit, hierzu einen Beitrag zu leisten.

71 Vgl. Moßbrucker, 2023, S. 19.

72 Vgl. ebd., S. 158–159.

Informations- und Unterstützungsangebote für Institutionen und Organisationen

Wenn von Ihnen erstellte oder verwendete Kinderfotos oder -videos in sexualisierter Weise zweckentfremdet wurden, können Sie Folgendes tun:

Den Vorfall melden: Informieren Sie den jeweiligen Dienst und/oder wenden Sie sich an eine Beschwerdestelle und/oder in besonders schweren Fällen an die Polizei.

→ **jugendschutz.net:** <https://www.jugendschutz.net/verstoss-melden>

→ **Internet-Beschwerdestelle.de:** <https://www.internet-beschwerdestelle.de/de/beschwerde.html>

Bei Bedarf juristische Beratung einholen: Lassen Sie sich rechtlich beraten, um mögliche nächste Schritte zu klären.

Beratungsangebote nutzen: Wenden Sie sich an eine (spezialisierte) Beratungsstelle für weitere Unterstützung.

→ <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite>

Künftig den sensiblen Umgang mit Kinderfotos und -videos bedenken: Orientieren Sie sich an Leitfäden und Schutzkonzepten für den sicheren Umgang mit Kinderfotos und -videos.

→ <https://digital.kein-raum-fuer-missbrauch.de>

Wenn Sie Kontakt zu Pädagog*innen, Sorgeberechtigten oder Minderjährigen haben und diese in ihrer Medienkompetenz – inklusive eines bewussten Umgangs mit eigenen Fotos und Videos – stärken möchten, können Sie beispielsweise auf folgende Akteure verweisen:

→ **Innocence in Danger e. V.:** <https://innocenceindanger.de/materialien>

→ **klicksafe:** <https://www.klicksafe.de/materialien>

→ **JUUUUPPORT e. V.:** <https://www.juuuport.de/infos/ratgeber>

→ **SCHAU HIN!:** <https://www.schau-hin.info>

→ **Internet-ABC e. V.:** <https://www.internet-abc.de>

Hilfsangebot für Menschen, die ein sexuelles Interesse an Kindern haben

Wenn Sie ein sexuelles Interesse an Kindern haben, steht Ihnen das folgende Hilfsangebot zur Verfügung:

Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“:

→ <https://kein-taeter-werden.de>

Literaturverzeichnis

ABC News: Photos of children being used to train artificial intelligence, in: ABC News, 03.07.2024, [online] <https://www.abc.net.au/news/2024-07-03/images-of-australian-children-being-used-to-train-ai/104052042>.

Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen: Allgemeine Bemerkung Nr. 14 zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt (Art. 3 Abs. 1), CRC/C/GC/14, Genf: Vereinte Nationen, 2013.

Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen: Allgemeine Bemerkung Nr. 25 über die Rechte des Kindes im digitalen Umfeld, CRC/C/GC/25, Genf: Vereinte Nationen, 2021.

Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt: Digitale Gewalt, in: Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt, 2025, [online].

Bongen, Robert/Benjamin Güldenring/Pia Lenz/Daniel Moßbrucker: Wie Pädokriminelle private Kinderfotos stehlen, in: NDR PANORAMA, 22.04.2021, [online] <https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama/archiv/2021/Wie-Paedokriminelle-private-Kinderfotos-stehlen,kinderpornografie210.html>.

Brüggen, Niels/Stephan Dreyer/Christa Gebel/Achim Lauber/Georg Materna/Raphaela Müller/Maximilian Schöber/Sina Stecher: Gefährdungsatlas. Digitales Aufwachsen. Vom Kind aus denken. Zukunftssicher handeln, 2. Aufl., Bonn: Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz, 2022.

Bundeskriminalamt: Kinderbilder im Netz. Kinderbilder gehören nicht ins Netz, in: Bundeskriminalamt, 2025, [online] https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Kinderpornografie/Kinderbilder_Netz/Kinderbilder_Netz_node.html#:~:text=Kinderbilder%20geh%C3%B6ren%20nicht%20ins%20Netz,Kinderbilder%20geh%C3%B6ren%20nicht%20ins%20Netz.

Bundesverfassungsgericht: Urteil vom 15. Dezember 1999 – 1 BvR 653/96 –, BVerfGE, 385.

Croll, Jutta: Bekämpfung von Grauzonen der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Internet. Combat of the Grey Areas of Child Sexual Exploitation on the Internet, Berlin: I-KiZ – Zentrum für Kinderschutz im Internet, 2016.

Croll, Jutta: Informationelle Selbstbestimmung von Kindern im digitalen Raum, in: Teilhaben! Kinderrechtliche Potenziale der Digitalisierung. Online-Dossier, Deutsches Kinderhilfswerk, 2021, [online] <https://dossier.kinderrechte.de/informationelle-selbstbestimmung-von-kindern#:~:text=Informationelle%20Selbstbestimmung%20von%20Kindern%20im,von%20Kindern%2C%20so%20Jutta%20Croll>.

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien und Hansestadt Hamburg: Kinderbilder im Netz: Privatsphäre für kleine Persönlichkeiten, in: #DigitaleVorbilder. Familien gehen online, 13.02.2024, Wiro Nestler, Landeskriminalamt Hamburg, [online] <https://datenschutz-hamburg.de/digitalevorbilder/themen-details/kinderbilder-im-netz-privatsphaere-fuer-kleine-persoenlichkeiten>.

Europol: Internet Organised Crime Threat Assessment (IOCTA) 2024, Luxembourg: Publications Office of the European Union, 2024.

Giertz, Melanie/Andreas Hautz/Andreas Link/Jasmin Wahl: Sexualisierte Gewalt Online: Kinder und Jugendliche besser vor Übergriffen und Missbrauch schützen, Mainz: jugendschutz.net, 2019.

Greijer, Susanna/Jaap Doek: Terminology Guidelines for the Protection of Children from Sexual Exploitation and Sexual Abuse, Bangkok: ECPAT International and ECPAT Luxembourg, 2016.

Internet Watch Foundation: What has changed in the AI CSAM landscape? AI CSAM report update, Cambridge: Internet Watch Foundation, 2024.

Moßbrucker, Daniel: Direkt vor unseren Augen. Wie Pädokriminelle im Internet vorgehen – und wie wir Kinder davor schützen, 1. Aufl., München: Droemer Verlag, 2023.

Pedersen, Mikkel Rask/Julie Schjørring Larsen/Per Frederiksen: Everyday pictures of children in sexualizing context: Red Barnet, 2020.

Schmahl, Stefanie: Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen, Handkommentar, 2. Aufl., Baden-Baden: Nomos, in Gemeinschaft mit Dike Verlag Zürich/St. Gallen, 2017.

Abkürzungsverzeichnis

AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
GG	Grundgesetz
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
KI	Künstliche Intelligenz
KUG	Kunsturhebergesetz
UBSKM	Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
VNKRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen

Save the Children Deutschland e.V.

Seesener Straße 10–13 • 10709 Berlin

Tel.: 030 27 59 59 79-0 • Fax: 030 27 59 59 79-9

E-Mail: info@savethechildren.de

www.savethechildren.de